

ERSTES KAPITEL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.1	GRUNDSATZ	3
1.2	ART DER WETTBEWERBE	3
1.2.1	Internationale Meisterschaften / Olympische Spiele	3
1.2.2	Internationale Konkurrenzen	3
1.2.3	Schweizermeisterschaften	3
1.2.4	Nationale Konkurrenzen	4
1.2.5	Lokale und regionale Wettkämpfe	4
1.3	TEILNAHMEBEDINGUNGEN	4
1.3.1	Internationale ISU Konkurrenzen, ISU Meisterschaften (EM, WM, JWM), Olympische Spiele	4
1.3.2	Schweizermeisterschaften	4
1.3.2.1	Ausländer	5
1.3.3	Nationale Konkurrenzen	5
1.3.4	Lokale und regionale Wettkämpfe	5
1.4	DURCHFÜHRUNG VON NATIONALEN WETTBEWERBEN	6
1.4.1	Auszeichnungen	6
1.4.2	Doping	6
1.4.3	ISU-Bestimmungen	6
1.4.4	Organisation	6
1.4.5	Kosten	6
1.4.6	Startgebühren	6
1.4.7	Zuständigkeit	6
1.5	ART DER TESTS	6
1.5.1	Internationale Tests	6
1.5.2	Nationale Tests	7
1.6	SPORTÄRZTLICHE VORSCHRIFTEN	7
1.6.1	Internationale Meisterschaften / Konkurrenzen	7
1.6.2	Olympische Spiele	7
1.7	REKURSE	7
1.8	LIZENZ	7
1.9	SCHAULAUFEN	8
1.9.1	Weisungen für die Läufer	8
1.9.2	Priorität	8
1.9.3	Sanktionen	8

ERSTES KAPITEL

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 GRUNDSATZ

Die Technischen Reglemente des SEV richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der „ISU Constitution & General Regulations“ sowie der „ISU Special Regulations & Technical Rules“. Hier sind nur Ergänzungen und Abweichungen erwähnt. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und französischen Text gilt die deutsche Fassung

1.2 ART DER WETTBEWERBE

1.2.1 Internationale Meisterschaften / Olympische Spiele

Gemäss den gültigen Bestimmungen der ISU.

1.2.2 Internationale Konkurrenzen

Gemäss den gültigen Bestimmungen der ISU.

1.2.3 Schweizermeisterschaften

Schweizermeisterschaften Elite Kunstlauf und Eistanz
(Damen, Herren, Paare und Eistanz)

Schweizermeisterschaften Synchronized Skating
(Senioren, Junioren, Nachwuchs, Juvenile)

Schweizermeisterschaften Eisschnelllauf
(Vierkampf, Sprint, Einzeldistanzen)
(Senioren und Junioren)

Schweizermeisterschaften Short Track
(Senioren und Junioren)

Schweizermeisterschaften Senioren B Kunstlauf
(Damen)

Schweizermeisterschaften Junioren Kunstlauf und Eistanz
(Damen, Herren, Paare, Eistanz)

Schweizermeisterschaften Nachwuchs Kunstlauf und Eistanz
(Mädchen, Knaben, Paare, Eistanz)

Schweizermeisterschaften Jugend Kunstlauf
(Mädchen, Knaben, Paare)

Schweizermeisterschaften Mini Kunstlauf
(Mädchen)

1.2.4 **Nationale Konkurrenzen**

Nationaler Seniorencup im Eisschnelllaufen
(Damen, Herren)

Swiss Cup
(Damen Kunstlauf, Herren Kunstlauf, Paare Kunstlauf, Eistanz)

1.2.5 **Lokale und regionale Wettkämpfe**

(Regional- bzw. Kantonalmeisterschaften, Städtewettkämpfe usw.).
Offen für Mitglieder der ausschreibenden und der allenfalls eingeladenen Clubs und Regionalverbände.

1.3 **TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

Für alle Schweizermeisterschaften, nationale Konkurrenzen sowie lokale und regionale Wettkämpfe ist eine gültige Lizenzkarte obligatorisch. Es gelten die für die jeweiligen Leistungsklassen vorgeschriebenen Teilnahmebedingungen der Technischen Reglemente SEV.

1.3.1 **Internationale ISU Konkurrenzen, ISU Meisterschaften (EM, WM, JWM), Olympische Spiele**

Läufer des SEV dürfen an den oben erwähnten Meisterschaften nur teilnehmen, wenn sie an den in der gleichen Saison stattfindenden Schweizermeisterschaften starten.

Ausnahmen kann der Vorstand des SEV bewilligen.

Für die Teilnahme an internationalen Wettbewerben gelten die der Sportart entsprechenden Bestimmungen der ISU.

1.3.2 **Schweizermeisterschaften**

Läufer der Schweizermeisterschaften müssen den entsprechenden Leistungsklassen angehören.

1.3.2.1 Ausländer

Ausländer dürfen an den Schweizermeisterschaften teilnehmen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Fester Wohnsitz in der Schweiz
- b) Mitgliedschaft in einem Club des SEV
- c) Gültige SEV-Lizenz
- d) Freigabe des ausländischen Verbandes zuhanden des Vorstandes SEV

Je nach Sportart gelten zudem folgende Bedingungen.

Kunstlauf Damen und Herren

Die Zugehörigkeit zur entsprechenden SEV-Leistungsklasse ist erforderlich, wobei die Alterslimiten sowie die Testanforderungen gemäss den gültigen technischen Reglementen Kunstlauf gelten. Hat der Läufer vergleichbare Tests in seinem Heimatland bestanden, ist ihm freigestellt, in welcher SEV-Testklasse er einsteigen möchte. Die Reihenfolge der Tests muss jedoch eingehalten werden. Der Vorstand des SEV kann Ausnahmen von dieser Regel bewilligen.

Kunstlauf Paare

Es gelten die gültigen Bestimmungen der ISU (Rule 109) sowie die allgemeinen Teilnahmebedingungen der technischen Reglemente Kunstlauf.

Eistanz

Es gelten die gültigen Bestimmungen der ISU (Rule 109) sowie die allgemeinen Teilnahmebedingungen der technischen Reglemente Eistanz.

Synchronized Skating

Es gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen der technischen Reglemente Synchronized Skating.

Eisschnelllauf/Short Track

Es gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen der technischen Reglemente Eisschnelllauf bzw. Short Track.

Für alle eventuellen Auslandsdelegationen aller Sportarten gelten die gültigen Bestimmungen der ISU.

1.3.3 Nationale Konkurrenzen

Es gelten die Bestimmungen, welche der SEV zu Beginn einer Saison publiziert.

1.3.4 Lokale und regionale Wettkämpfe

(Regional-, Kantonalmeisterschaften, Städtewettkämpfe usw.)

Der ausschreibende Club formuliert die Teilnahmebedingungen.

Wenn die Kategorienbezeichnungen des SEV (Elite, Junioren, Senioren, Nachwuchs, Jugend, Mini, Juvenile) übernommen werden, so müssen auch die entsprechenden Programmanforderungen erfüllt sein.

1.4 DURCHFÜHRUNG VON NATIONALEN WETTBEWERBEN

1.4.1 Auszeichnungen

Die drei Erstklassierten der Schweizermeisterschaften erhalten die Medaillen des SEV (Gold, Silber, Bronze).

Die drei erstklassierten Synchronized Skating Teams der Schweizermeisterschaften erhalten die Medaillen des SEV (Gold, Silber, Bronze).

1.4.2 Doping

Dopingkontrollen werden gemäss den SEV-Statuten Kapitel XIV, Paragraph 43, den Bestimmungen der ISU und den Bestimmungen der Swiss Olympic Association durchgeführt.

1.4.3 ISU-Bestimmungen

Für die Durchführung von nationalen Wettbewerben gelten grundsätzlich die gültigen Bestimmungen der ISU.

1.4.4 Organisation

Die Durchführung aller durch den SEV organisierten Meisterschaften basiert auf den vertraglichen Vereinbarungen zwischen SEV und Organisator sowie auf dem entsprechenden Pflichtenheft.

1.4.5 Kosten

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen in den Vereinbarungen mit den Organisatoren sowie in den Pflichtenheften.

1.4.6 Startgebühren

Der Vorstand SEV entscheidet über den Betrag der Startgebühren. Diese werden für alle Schweizermeisterschaften an den SEV einbezahlt.

1.4.7 Zuständigkeit

Schweizer Eislaufer-Verband (SEV).

1.5 ART DER TESTS

1.5.1 Internationale Tests

Gemäss den Bestimmungen der ISU.

1.5.2 Nationale Tests

Gemäss den Technischen Reglementen SEV, Kapitel 2, 3 und 4.

- Stiltests im Kunstlaufen
- Kürtests im Kunstlaufen
- Paarlauftests
- Eistanztests
- Synchronized Skating-Test

1.6 SPORTÄRZTLICHE VORSCHRIFTEN

1.6.1 Internationale Meisterschaften / Konkurrenzen

Alle Sportler sind verpflichtet mit einem ärztlichen Zeugnis, jede Art von akuten Erkrankungen oder Verletzungen vor internationalen Wettbewerben, zu denen sie angemeldet sind dem entsprechenden Delegationsleiter und dem Chef der Kommission Sport SEV zu melden.

1.6.2 Olympische Spiele

Die Teilnahme an den Olympischen Winterspielen unterliegt zusätzlich den Vorschriften der Swiss Olympic Association.

1.7 REKURSE

Rekurse über Resultate sind nur dann erlaubt, wenn es sich um mathematische Rechnungsfehler handelt. Menschliche Irrtümer wie u. a. falsche Erkennung eines Elementes oder eines falschen Schwierigkeitsgrades gelten nicht als mathematische Rechnungsfehler.

Rekurse gegen Entscheide der Kommissionen können an den Vorstand des SEV weiter gezogen werden.

Rekurse dürfen nur durch den Heimclub des betreffenden Läufers eingereicht werden.

1.8 LIZENZ

Innerhalb eines Verbandsjahres (1. Mai - 30. April) darf ein Läufer nur für einen und denselben Club starten. Allfällige Ausnahmen können von der zuständigen Kommission des SEV bewilligt werden.

Im Synchronized Skating darf ein Läufer zusätzlich für einen anderen Club starten, sofern er Mitglied dieses anderen Clubs ist.

Die Lizenzkarte wird aufgrund eines vom Club eingereichten Gesuches von der Geschäftsstelle des SEV ausgestellt.

Die Lizenzkarte ist nur für eine Saison (1. Mai bis 30. April) gültig.

Durch Einzahlung der Lizenzgebühr wird die Lizenzkarte automatisch erneuert.

Der Vorstand des SEV legt die Lizenzgebühren jährlich jeweils für die Saison fest.

Jeder Missbrauch oder jede Fälschung der Lizenzkarte wird mit dem Rückzug der Karte durch den Vorstand geahndet.

1.9 SCHAULAUFEN

1.9.1 Weisungen für die Läufer

Kaderathleten und Kaderteams, welche an Schaulaufen im In- und Ausland teilnehmen, an welchen Professionals („ineligible Skaters“) auftreten, müssen für die Teilnahme vorgängig vom Vorstand SEV eine Bewilligung einholen. Es gelten in jedem Fall die gültigen Bestimmungen der ISU (z.B. General Regulations, Rule 102).

1.9.2 Priorität

Die Teilnahme an einer ISU- oder SEV-Veranstaltung oder an einer clubeigenen Veranstaltung geht der Teilnahme an jedem anderen Schaulaufen vor.

1.9.3 Sanktionen

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Schaulaufreglements kann die zuständige Kommission des SEV ein Startverbot aussprechen